

# RS Vwgh 2008/9/5 2005/12/0158

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.2008

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

AVG §68 Abs1;  
PG 1965 §65 idF 2002/I/119;  
VwGG §41 Abs1;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Ungeachtet seiner Rechtswidrigkeit hat der Bescheid des Bundesministers für Inneres Eingang in den Rechtsbestand gefunden. An die darin rechtskräftig getroffene Feststellung der Berücksichtigung von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis zum Bund war die belangte Behörde (Bundesminister für Finanzen) jedoch - unabhängig von der Rechtswidrigkeit dieses Abspruches - entsprechend der wechselseitigen Bindung von Verwaltungsbehörden an ihre Entscheidungen bei Erlassung des angefochtenen Bescheides gebunden (vgl. zur insofern gleichartigen Rechtslage nach dem NGZG schon das hg. Erkenntnis vom 28. Jänner 2004, Zi. 2003/12/0141, sowie das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 9402/1982). Dieser rechtskräftige Bescheid der Aktivdienstbehörde ist auch bei der Überprüfung des angefochtenen Bescheides der belangten Behörde durch den Verwaltungsgerichtshof bindend.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete  
Rechtskraft Besondere Rechtsprobleme  
Verfahren vor dem VwGH  
Rechtskraftwirkung Allgemein  
Bindung der Behörde  
Beschwerdepunkt  
Beschwerdebegehren  
Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH  
Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005120158.X05

## Im RIS seit

02.10.2008

## Zuletzt aktualisiert am

27.03.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)